

Gesetzliche Regelung für Volumenmessgeräte in Deutschland

Betreff: Volumenmessgeräte aus Glas oder Kunststoff (nur Klasse A/AS) und
Volumenmessgeräte mit Hubkolben

Deutsche Eichordnung gültig bis 31.12.2014



Für Volumenmessgeräte, die für Messungen im gesetzlich geregelten Bereich z.B. im medizinischen und pharmazeutischen Bereich (Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln) bereitgehalten und verwendet werden, fordert die deutsche Eichordnung eine Konformitätsbescheinigung durch den Hersteller. Dies wird durch die Kennzeichnung "H" und dem Zeichen des Herstellers – hier "B" für BRAND – bescheinigt.

Deutsche Mess- und Eichverordnung gültig ab 01.01.2015



(Ersatz für die Eichordnung)

Für Volumenmessgeräte, die für Messungen im gesetzlich geregelten Bereich z.B. im medizinischen und pharmazeutischen Bereich (Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln) bereitgehalten und verwendet werden, fordert die deutsche Mess- und Eichverordnung eine Konformitätserklärung durch den Hersteller. Dies wird durch die Kennzeichnung "DE-M" erfüllt.

Übergang ab 01.01.2015:

BRAND wird die Kennzeichnung auf den Volumenmessgeräten von "H" auf "DE-M" ab 01.01.2015 umstellen. Eine vollständige Umstellung wird im Verlauf des Jahres 2015 erfolgen. Da auch bereits bisher bei Volumenmessgeräten eine reine Herstellerprüfung und keine amtliche Eichung vorgesehen waren, ändert sich an den Produktions- und Prüfmethode nichts. Wie bisher müssen die einschlägigen Normen eingehalten werden. Eine regelmäßige amtliche Eichung während der Benutzungsphase ist weiterhin nicht vorgesehen. Die Kennzeichnungen "H" und "DE-M" können als gleichwertig betrachtet werden und gelten beide ohne Frist.

Peter Mahler
(Geschäftsführer Technik)

Josef Pfohl
(Leiter Qualitätsmanagement)

Stand: 01/2015